

## **Entgeltordnung für die Volkshochschule des VHS-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h. und 21 der Verbandssatzung vom 24./29.04.1975, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.11.2001, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.10.2005 folgende geänderte Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltspflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Nicht als Teilnahme gilt ein einmaliger Probebesuch einer Veranstaltung, dem der Leiter der Volkshochschule zugestimmt hat.

### **§ 2 Höhe der Entgelte, Entgeltzuschläge**

- (1) Die Entgelte betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für
- Einzelveranstaltungen mit höchstens drei Unterrichtsstunden 0,50 Cent bis 8,00 €. Das Regelentgelt für Einzelvorträge beträgt 3,00 €. Für Personen, die die Voraussetzungen nach § 3 dieser Entgeltordnung erfüllen, beträgt es 1,50 €.
  - für mehr als dreistündige Veranstaltungen beträgt das Entgelt bis 3,00 € je Unterrichtsstunde.
  - Im Regelfall soll das Entgelt für diese Veranstaltungen 1,60 € je Unterrichtsstunde betragen.
  - Im Einzelfall kann für besonders nachgefragte Veranstaltungen ein höheres Entgelt als 1,60 € je Unterrichtsstunde festgesetzt werden.
  - Für Veranstaltungen im EDV-Bereich und bei anderen besonders aufwendigen Veranstaltungen, gemessen an den Durchschnittskosten einer Unterrichtsstunde in mehr als dreistündigen Veranstaltungen, beträgt das Entgelt mindestens 2,00 € je Unterrichtsstunde.
  - bei Veranstaltungen der beruflichen Bildung und bei anderen von vornherein nicht förderungsfähigen Lehrveranstaltungen ist ein kostendeckendes Entgelt zu erheben.
- (2) Für die Nutzung von Geräten oder Räumen kann die Volkshochschule Zuschläge erheben. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den der Volkshochschule entstehenden Kosten und nach der Teilnehmerzahl. Die Kosten für Lernmittel sowie die Stromkostenbeiträge für den Betrieb von Brennöfen sind stets vom Teilnehmer zu tragen.

- (3) Abweichend von Absatz (1) kann Entgeltfreiheit oder ein ermäßigtes Entgelt angeordnet werden bei Veranstaltungen für Jugendliche sowie jüngere Teilnehmer bis 21 Jahren, für ältere Mitbürger, für Behinderte, für Asylsuchende mit Bleiberecht, für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge und für Eltern und Familien - bei letzteren nur im Rahmen der Eltern - und Familienbildung - sowie allgemein für Veranstaltungen der politischen Bildung.
- (4) In jedem Fall wird zusätzlich zum festgesetzten Entgelt bei mehr als dreistündigen Veranstaltungen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von  
0,50 € bis 3 Unterrichtsstunden  
1,00 € bis 10 Unterrichtsstunden  
1,50 € bis 15 Unterrichtsstunden und  
2,50 € ab 16 Unterrichtsstunden

Diese Verwaltungskostenpauschale kann weder ermäßigt noch erlassen werden. Sie wird auch bei einem Rücktritt des Teilnehmers (§ 5 Abs. 2 dieser Entgeltordnung) nicht zurückgezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

### § 3

#### Ermäßigung und Erlass von Teilnehmerentgelten

- (1) Ermäßigung oder Erlass von Teilnehmerentgelten sind vom Teilnehmer zu beantragen. Er hat die Voraussetzungen nachzuweisen. Der Ermäßigungsbetrag ist sofort bei Zahlung des Hörerentgelts vom sonst zu zahlenden Entgelt abzuziehen. Eine spätere Erstattung oder Anrechnung ist ausgeschlossen.

Schüler(innen), Auszubildende, arbeitslose Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Studenten/Studentinnen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende sowie Empfänger(innen) von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten eine Ermäßigung von 0,30 Cent je Unterrichtsstunde bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1, 2 bis 5. Spiegelstrich.

- (2) Zahlungsempfänger(innen) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz und von Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden vom Teilnehmerentgelt für eine mehr als dreistündige Veranstaltung befreit. Für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen dieser Art wird eine Entgeltbefreiung von 50 v.H. gewährt.

Entgelterlass kann nur durch die Geschäftsstelle der Volkshochschule in Bad Driburg gewährt werden. Diese führt eine Liste über die gewährten Entgelterlasse. Die Einzelheiten werden vom Leiter der Volkshochschule festgelegt.

- (3) Trifft für eine Person mehr als ein Ermäßigungs- oder Erlassstatbestand zu, gilt die jeweils günstigste Regelung.
- (4) Entgelte für Veranstaltungen mit bereits nach § 2 Abs. 3 ermäßigtem Entgelt werden nicht noch einmal ermäßigt. Diese Entgelte können aber erlassen werden.
- (5) Entgeltzuschläge können im Regelfall weder erlassen noch ermäßigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

- (6) Erscheint die Entgelterhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Teilnehmers so nicht angebracht, kann das Entgelt über die vorstehenden Fälle hinaus ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 4 Fälligkeit, Zahlungsweise**

Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden mit der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung fällig. Einzelheiten der Zahlungsweise - bar, durch Überweisung, mittels Einzugsermächtigung - ergeben sich jeweils aus dem gültigen Veranstaltungsprogramm.

#### **§ 5 Erstattung von Entgelten**

- (1) Entgelte für ausgefallene oder abgesetzte Veranstaltungen werden ohne weiteres von der Volkshochschule erstattet.
- (2) Hat ein Teilnehmer von sich aus den Veranstaltungsbesuch abgebrochen und dies der Volkshochschule schriftlich mitgeteilt (Rücktritt), werden ihm im Fall eines nachgewiesenen wichtigen Grundes (Krankheit, familiäre oder berufliche Hinderungsgründe) gezahlte Entgelte und Entgeltzuschläge anteilig erstattet. § 2 Abs. 4 dieser Entgeltordnung bleibt unberührt.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für die Entgeltfestsetzung ist der Leiter der Volkshochschule.
- (2) Über die vorstehend aufgeführten Fälle hinaus ist er weiter zuständig für die Festlegung der Zahlungsweise nach § 4, Entscheidungen über den Entgelterlass nach § 3 Abs. 3, 5 und 7 sowie über die Entgelterstattung wegen Rücktritt nach § 5 Abs. 2 dieser Entgeltordnung.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Vorstehende Neufassung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die bisher geltende Entgeltordnung vom 01.01.2003 tritt mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft. Für Entgelte, die vor dem 01.01.2005 fällig wurden, gilt die bisherige Entgeltordnung.